

# Ausbildungsregelung

über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau/ zur Fachpraktikerin für Metallbau vom 5. Dezember 2012





## Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau/ zur Fachpraktikerin für Metallbau vom 5. Dezember 2012

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Absatz. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG in Verbindung mit § 4 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des S 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung ist eine Ausbildung in einem nach § 4 BBIG anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schulen, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen. Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/ Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Satz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass Die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/ Art oder Schwere der

Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. Dezember 2012 als zuständige Stelle nach § 9 BBiG und § 71 Absatz 2 BBiG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 BBiG und § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBI. I Seite 931), zuletzt geändert durch den Artikel 24 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBI. I. Seite 2854) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Ausbildungsberuf	5
§ 2	Personenkreis	5
§ 3	Dauer der Berufsausbildung	5
§ 4	Ausbildungsstätten	5
§ 5	Eignung der Ausbildungsstätte	5
§ 6	Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen	6
§ 7	Struktur der Berufsausbildung	6
§ 8	Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild	7
§ 9	Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung	8
§ 10	Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung	9
§ 11	Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung	
	in der Fachrichtung Konstruktionstechnik	. 10
§ 12	Gewichtungsregelung	.13
§ 13	Bestehensregelung	.13
§ 14	Übergang	. 14
§ 15	Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse	.14
§ 16	Prüfungsverfahren	14

§ 17	Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit	14
§ 18	Inkrafttreten	15

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau/ zur Fachpraktikerin für Metallbau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

#### § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des S 2 SGB IX.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate.

### § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

#### Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/Ausbilderinnen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der

Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil.

Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- > Rehabilitationskunde,
- > Interdisziplinäre Projektarbeit,
- > Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht.
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder/Ausbilderinnen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau/zur Fachpraktikerin für Metallbau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### Abschnitt A

#### Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse,
- 2. Prüfen und Messen,
- 3. Fügen,
- 4. Manuelles Spanen und Umformen,
- 5. Maschinelles Bearbeiten,
- 6. Manuelles und maschinelles Umformen von Blechen und Profilen,
- 7. Schweißen, thermisches Trennen,
- 8. Warten von Betriebsmitteln,
- 9. Elektrotechnik,
- 10. Behandeln und Schützen von Oberflächen,
- 11. Transportieren von Bauteilen und Baugruppen,
- 12. Demontieren und Montieren von Bauteilen und Baugruppen.

#### **Abschnitt B**

## Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Konstruktionstechnik:

- 1. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 2. Prüfen und Messen,
- 3. Fügen,
- 4. Montieren von hydraulischen, pneumatischen und elektrotechnischen Bauteilen,
- 5. Maschinelles Bearbeiten,

- 6. Einhalten der Arbeitssicherheit an Arbeitsplätzen von Baustellen,
- 7. Herstellen von Metall- oder Stahlbaukonstruktionen,
- 8. Herstellen und Befestigen von Bauteilen und Bauelementen an Bauwerken,
- 9. Montieren und Demontieren von Metall- oder Stahlbaukonstruktionen,
- 10. Montieren von Systemen,
- 11. Instandhalten von Systemen des Metall- oder Stahlbaues.

#### **Abschnitt C**

#### Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 6. Qualitätsmanagement.

### § 9

### Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 der gestreckten Abschlussprüfung nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Ausbildenden schriftlichen oder Die haben den elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

#### Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.
- (3) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Ausbildungsmonate in

#### **Abschnitt A unter laufenden Nummern:**

- > 1 Buchstabe a bis d,
- 2 Buchstabe a bis g,
- 3 Buchstabe a bis c,
- 4 Buchstabe a bis g,
- 5 Buchstabe a bis e,
- 6 Buchstabe a und b,
- 8 Buchstabe a bis f,
- 9 Buchstabe a bis c,
- > 10 Buchstabe a bis c,
- 11 Buchstabe a und b.

#### **Abschnitt C unter laufenden Nummern:**

- > 5 Buchstabe a bis h,
- 6 Buchstabe a bis c.

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (5) Für den Prüfungsbereich "Arbeitsauftrag" bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken sowie Umform- und Fügetechniken anwenden,
  - b) die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit berücksichtigen,
  - c) Arbeitspläne von Einzelteilen anfertigen sowie Prüf- und Messprotokolle ausfüllen,
  - d) technische Unterlagen nutzen, die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen,
  - e) Messungen durchführen sowie Fertigungsabläufe berücksichtigen

kann;

- 2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen. Dazu soll der Prüfling ein funktionsfähiges Werkstück herstellen und prüfen, ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann;
- 3. die Prüfungszeit beträgt sieben Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in insgesamt höchstens 10 Minuten durchgeführt werden;
- 4. der Arbeitsauftrag mit der Arbeitsplanung und dem Messprotokoll sind mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

## §11 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung in der Fachrichtung Konstruktionstechnik

- (1) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen.
- (2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für den 19.- 42. Ausbildungsmonat in

#### Abschnitt A unter laufenden Nummern:

- 1 Buchstabe e bis j,
- 2 Buchstabe h bis i,
- > 3 Buchstabe e bis f,
- 5 Buchstabe h.
- ➤ 6 Buchstabe d,
- 7 Buchstabe a bis c,
- 9 Buchstabe d und e,
- 11 Buchstabe c und d,

12 Buchstabe a bis g.

#### **Abschnitt B unter laufenden Nummern:**

- ➤ 1 Buchstabe a bis c.
- 2 Buchstabe a und b,
- > 3 Buchstabe a bis c,
- 5 Buchstabe a bis c,
- 6 Buchstabe a bis b,
- > 7 Buchstabe a bis c,
- 8 Buchstabe a bis f,
- > 9 Buchstabe a und b,
- > 10 Buchstabe a und b,
- ➤ 11 Buchstabe a bis c.

#### Abschnitt C unter laufenden Nummern:

- > 5 Buchstabe i bis l,
- 6 Buchstabe d bis f.

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  - 1. Kundenauftrag,
  - 2. Konstruktionstechnik,
  - 3. Funktionsanalyse und
  - 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (4) Für den Prüfungsbereich "Kundenauftrag" bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung technischer, und zeitlicher Vorgaben planen und umsetzen,
  - b) Bauteile und Baugruppen herstellen, montieren und auf Funktion überprüfen

kann:

2. der Prüfling soll im Prüfungsbereich Kundenauftrag eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen. Dazu soll der Prüfling eine Metall- oder Stahlbaukonstruktion, oder Teile davon, herstellen und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann;

- 3. die Prüfungszeit beträgt 8 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden;
- 4. im Prüfungsbereich Kundenauftrag sind die Arbeitsaufgabe mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.
- (5) Für den Prüfungsbereich "Konstruktionstechnik" bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen,
  - b) die Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen planen sowie Werkzeuge und Maschinen dem jeweiligen Verfahren zuordnen,
  - c) die für die Herstellung erforderlichen Komponenten, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln auswählen,
  - d) die Maßnahmen unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe planen, Unterlagen anwenden und Berechnungen durchführen,
  - e) fachliche Probleme erkennen und geeignete Lösungswege auswählen

kann;

- 2. der Prüfling soll die Vorgehensweise bei der Herstellung einer Metall- oder Stahlbaukonstruktion unter Anwendung verschiedener Fertigungsverfahren und des Qualitätsmanagements beschreiben. Dazu soll der Prüfling Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten.
- 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich "Funktionsanalyse" bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Fehler feststellen, Qualitätsmängel erkennen und geeignete Lösungswege auswählen,
  - b) die zur Demontage und Montage notwendigen Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln auswählen,
  - c) Arbeitsschritte zur Demontage und Montage unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit planen,
  - d) Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auswählen

kann;

2. der Prüfling soll die Vorgehensweise zur Demontage, Montage und vorbeugenden Instandhaltung beschreiben sowie einzelne Fehler und Qualitätsmängel feststellen. Dazu soll der Prüfling Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten.

- 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
  - 2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten;
  - 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1.	Prüfungsbereich "Arbeitsauftrag"	30,0 Prozent,
2.	Prüfungsbereich "Kundenauftrag"	35,0 Prozent,
3.	Prüfungsbereich "Konstruktionstechnik"	12,5 Prozent,
4.	Prüfungsbereich "Funktionsanalyse"	12,5 Prozent,
5.	Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"	10,0 Prozent.

## § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  - 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend" (50 Punkte),
  - 2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens "ausreichend" (50Punkte),
  - 3. 3. in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" (50 Punkte) und
  - 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend" (< 30 Punkte)

bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als "ausreichend" (< 50 Punkte, > 30 Punkte) bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

### § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### § 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Magdeburg entsprechend.

## § 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absätze 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Magdeburg "Der Markt in Mitteldeutschland" in Kraft.

Magdeburg, 5. Dezember 2012

gez.	Olbricht
Präs	ident

gez. März Hauptgeschäftsführer

Genehmigt am 21. Mai 2013 durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

#### Platz für Ihre Notizen:

